

Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht Stuttgart entziehen dem Virus- und Impfglauben den Boden

<https://wissenschaftplus.de/cms/de/newsletter-archiv>

go Virus go! Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht Stuttgart entziehen dem Virus- und Impfglauben den Boden und schaffen Platz für Neues

go, Virus go

Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht Stuttgart entziehen dem Virus- und Impfglauben den Boden ... und schaffen Platz für Neues

Liebe Leserinnen und Leser,

im fünfjährigen „Masern-Virus-Prozess“ bestätigte der Bundesgerichtshof in Karlsruhe am 1.12.2016 das sensationelle Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16.2.2016.

Ab dem 1.12.2016 ist in Deutschland höchstrichterliche Rechtsprechung, dass alle Behauptungen zur Ansteckung von Masern, zu Masernimpfungen und zum Masern-Virus keine wissenschaftliche Grundlage haben.

Die höchstrichterlich bestätigte Urteilsbegründung beinhaltet die klare Benennung von Fakten, die nicht nur alle Behauptungen zur Ansteckung von Masern, zu Masernimpfungen und zum Masern-Virus widerlegen, sondern alle Behauptungen zu sog. „krankmachenden Viren“ und Impfungen.

Der Text, der dies erklärt, „**go Virus go**“, ist im Magazin [WissenschaftPlus](#) Nr. 2/2017 abgedruckt und außerdem finden Sie ihn [HIER](#).

Das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 16.2.2016, Aktenzeichen 12 U 63/15, finden Sie [HIER](#).

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 1.12.2016, Aktenzeichen I ZR 62/16, mit dem das Urteil des OLG Stuttgart rechtskräftig wurde, finden Sie [HIER](#).

Wie es weiter geht

Jetzt wartet die Welt auf die ersten Gerichtsverfahren, in denen diese höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz des Lebens, der Unversehrtheit des Körpers, der Würde und zum Schutz aller anderen Grundrechte eingebracht und für alle wirksam wird.

Gerichtsverfahren, mit denen die nicht mehr zu rechtfertigenden Eingriffe in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch Impfungen und andere Maßnahmen des Infektionswesens abgewehrt werden. Gerichtsverfahren, mit denen direkter und indirekter Impfwang, Schulausschlüsse, Eingriffe ins Elternrecht oder in das Recht auf freie Berufswahl verhindert werden. Und Gerichtsverfahren, in denen die Anerkennung von Impfschäden bewirkt und die Unhaltbarkeit der staatlichen Impfempfehlungen festgestellt wird.

Das kann und soll – zuerst in Deutschland und dann global – zum Eingeständnis der Fehlentwicklungen in der Medizin und zum Beginn einer tatsächlich wissenschaftlichen Gesundheitslehre führen.

Die Grundlagen hierfür sind gelegt. Lesen Sie [HIER](#), wie und warum dies möglich ist und wie Sie und wir mit unserem Tun dazu beitragen.

Danke für Solidarität, Treue und Unterstützung

Wir danken für Ihre jahrelange Solidarität, Treue und Unterstützung, mit der Sie diesen ersten und entscheidenden Schritt der Verwandlung unseres Krankheitssystems in eine menschliche und im positiven Sinne wissenschaftliche Gesundheitslehre möglich gemacht haben.

Hierbei haben Sie und wir einen langen Atem gehabt.

Seit 1995 haben Sie und wir, mit unseren gemeinsamen Aktivitäten des **Vereins Wissenschaft, Medizin und Menschenrechte** und den **klein-klein-Aktionen** den Beweis erbracht, dass die Gesundheitsbehörden in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol, auf den Gebieten des Impfens und der Infektiologie keinerlei wissenschaftlich publizierte Beweise vorlegen können. Der Masern-Virus-Prozess hat dies auf den Punkt gebracht und zur höchstrichterlich bestätigten Rechtsprechung gemacht.

Das Resultat: Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart und der Bundesgerichtshof haben dem Masern-Virus und damit allen Viren die **Rote Karte** gezeigt: [go Virus go, go, go](#).

Die Gelbe Karte: Kleiner Schritt zum großen Ziel

Den vielen Menschen im öffentlichen Gesundheitssystem, die mit ihren auswendig gelernten Behauptungen und Drohungen über Ansteckung, Impfungen, Pandemien und tödlichen Medikamenten wie z.B. dem Blutverdicker Tamiflu wohlmeinend in unsere fundamentalen Grundrechte des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Würde und in die anderen Grundrechte eingreifen, muss freundlich aber entschieden die Gelbe Karte gezeigt werden.

Heften Sie, soweit vorhanden, an Ihren gelben Impfausweis oder an eine andere gelbe Karte das [Urteil des OLG Stuttgart vom 16.2.2017](#), Aktenzeichen 12 U 63/15 und den Text [go Virus go](#).

Fordern Sie Beteiligte Ihrer Wahl auf lokaler, Landes- und Bundes-Ebene auf, zum Urteil und zur Auswertung schriftlich Stellung zu beziehen. Senden Sie uns bitte die Reaktionen und wir werten die Antworten für die nächsten Schritte aus:

LK-Verlag, Adolf-Damaschke-Str. 69-70, 14542 Werder

E-Mail: info@wissenschaftplus.de

So kommen wir schneller zum Ziel.
Besten Dank!

Wir wünschen von Herzen
Alles Gute und Freude beim Tun!

Ihr Dr. Stefan Lanka und das **Wissenschaftplus**-Team

OLG Stuttgart Urteil vom 16.2.2016, 12 U 63/15

Auslobung: Rechtsbindungswille bei einer negativen Auslobung; Auslegung eines Preisausschreibens hinsichtlich des Nachweises des Masernvirus

Tenor

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 12.03.2015 - 4 O 346/13 - abgeändert und wie folgt gefasst:

(1) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 492,54 EUR nebst jährlicher Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.04.2014 zu bezahlen.

(2) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung des Beklagten wird als unzulässig verworfen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt der Kläger.

4. Das Urteil und das Urteil des Landgerichts, soweit es aufrechterhalten wird, sind vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

5. Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 110.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

1 Die Parteien streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger den vom Beklagten für den Nachweis des Masernvirus ausgelobten Betrag von 100.000 EUR beanspruchen kann.

2 1. Der Beklagte, ein Biologe, vertritt - entgegen der einhelligen Meinung in der Wissenschaft - die Auffassung, dass Masern nicht durch Viren verursacht werden, es vielmehr einen Masernvirus nicht gebe und nicht geben könne. Auf der Internetseite des von ihm betriebenen „k...-k... Verlages“ hat er am 24.11.2011 ein „Preisgeld“ von 100.000,00 EUR wie folgt ausgelobt:

.....
.....

Im Ergebnis hat die Berufung, soweit sie zulässig ist, jedenfalls Erfolg, weil das Kriterium der Auslobung, den Beweis der Existenz des Masernvirus durch „eine wissenschaftliche Publikation“ zu führen, durch den Kläger nicht erfüllt wurde. Demzufolge stehen dem Kläger auch keine vorgerichtlichen Anwaltskosten zu.